

# RS Vwgh 2022/3/21 Ro 2022/09/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.2022

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §43 Abs2

VwGG §42 Abs1

## Rechtssatz

Nicht bloß eine Verletzung von sich aus der Arbeitsplatzbeschreibung einer Beamtin ergebenden Pflichten stellt ein dienstliches Fehlverhalten iSd. § 43 Abs. 2 BDG 1979 dar. Oder anders gewendet ist nicht jeder Verstoß gegen Dienstpflichten außerhalb der engsten Dienstaufgaben als außerdienstliches Freizeitverhalten zu bewerten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2022090001.J01

## Im RIS seit

17.05.2022

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)